

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Schöppenstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig - Entwurf 2007 (RROP); hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeinde Schöppenstedt stimmt dem Entwurf 2007 des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) unter der Voraussetzung zu, dass die in der Begründung vorgetragenen Forderungen berücksichtigt werden.

Weitere Bedenken/Anregungen werden vorgebracht/nicht vorgebracht.

Berichterstatter/in:

Begründung:

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig liegt im Entwurf 2007 zum förmlichen Beteiligungsverfahren vor.

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms besteht aus den zeichnerischen Festlegungen (Karte), der beschreibenden Darstellung, in der die Grundsätze und Ziele der Raumordnung benannt sind, sowie der Begründung und dem Umweltbericht.

Grundsätze sind allgemeine Aussagen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der Kommunen. Die in der beschreibenden Darstellung durch Fettdruck gekennzeichneten **Ziele** der Raumordnung sind verbindliche, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abzuwägende Vorgaben. In der zeichnerischen Darstellung entsprechen die festgelegten „Vorbehaltsgebiete“ den Grundsätzen, die „Vorranggebiete“ den Zielen.

Nach einer einführenden Darstellung allgemeiner Leitbilder und Grundsätze zur Entwicklung des Großraums Braunschweig benennt das

RROP Grundsätze und Ziele

- zur Entwicklung der Siedlungs- und Vorsorgestruktur
- zu Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz sowie
- zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale.

Die von der Verwaltung empfohlene Stellungnahme bezieht sich auf diese Gliederung. Zunächst werden allgemeine Hinweise und Kritikansätze gegeben, die für alle Gemeinden gelten, anschließend wird die Samtgemeinde gesondert spezifisch behandelt.

Allgemeine Hinweise

Im Vergleich mit dem wirksamen RROP '95 ist die Grafik des Entwurfs 2007 erheblich schlechter zu lesen und stellenweise schwer zu interpretieren. Die Darstellungen sind dem Maßstab nicht angemessen mit z.T. viel zu kleinen, raumordnerisch kaum bedeutsamen Flächen und zu vielen Überlagerungen.

Folgende **neue Festlegungen** finden sich im Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt:

- Vorranggebiet „Natura 2000“ und „Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung

Diese Gebiete entsprechen den an die EU gemeldeten Flora-Fauna-Habitat Gebieten (FFH) und sind bereits nach geltendem Planungsrecht zu berücksichtigen.

- Vorbehaltsgebiet „Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“
- Vorbehaltsgebiet „Von Aufforstungen freizuhaltendes Gebiet“
- Vorbehaltsgebiet „Besondere Schutzfunktion des Waldes“

Diese Gebiete korrespondieren mit den Aussagen des Forstlichen Rahmenplans und des Landschaftsrahmenplans Wolfenbüttel.

- Vorbehaltsgebiet „Sonstige Eisenbahnstrecke - mit Regionalverkehr“

Die Kappung des Eisenbahnanschlusses Richtung Helmstedt teilweise zu Gunsten des Braunkohleabbaus und die Rückstufung des Streckenabschnittes Schöppenstedt - Schöningen zum Vorbehaltsgebiet schwächt nicht nur den Standort Schöppenstedt mit seinem Haltepunkt, sondern die Samtgemeinde als Ganzes. Hier ist für den Fall einer Streckenstilllegung einzufordern, dass den Gemeinden keine Benachteiligungen bei ihrer Entwicklung entstehen und im Sinne des Leitbildes einer systemübergreifenden Mobilitätssicherung unter Berücksichtigung teilräumlicher Verhältnisse (entspr. I.1.3 (1)

RROP Entwurf 2007) eine gleichwertige Versorgung durch RegioBuslinien bereitgestellt wird.

- Vorbehalts- und Vorranggebiet "Hochwasserschutz"

Die Festlegung der Grenzen dieser Gebiete obliegt nicht dem ZGB, sondern den zuständigen Fachbehörden. Die dargestellten Gebiete ergeben sich aus einem berechneten Hochwasserereignis, das einmal in 100 Jahren auftritt (HQ 100). Sofern die Grenzfestlegungen im Bereich bebauter Ortslagen mit planerischen Festlegungen in Widerspruch stehen, müssen die Berechnungen im Einvernehmen mit den Fachbehörden mit einem engeren und genaueren Netz von Höhenmesspunkten korrigiert werden, ggf. sind Maßnahmen zum aktiven Schutz vorhandener Siedlungsbereiche einzufordern.

- Vorrangstandort "Windenergienutzung"

Hier ist die vorhandene Anlage zwischen Barnstorf und Winzigstedt dargestellt.

- Nachrichtliche Darstellung "Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich"

Dieser Darstellung soll der aktuelle Stand des Flächennutzungsplans zu Grunde liegen. Alle Gemeinden sind aufgefordert, eventuelle Fehlstellen aufzuzeigen. Zu berücksichtigen sind insbesondere auch Sportanlagen oder Friedhöfe am Ortsrand oder in abgetrennter Lage.

Zusätzliche Gebietsausweisungen gibt es bei Vorbehalts- und Vorranggebieten "Natur und Landschaft" und bei Vorbehaltsgebieten "Landwirtschaft - aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials". Dazu werden gemeindespezifisch Erläuterungen gegeben.

Keine Änderungen sind bei Vorbehalts- und Vorranggebieten "Erholung" festzustellen; die Vorranggebiete wurden lediglich für "Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" spezifiziert.

Hinweis: In der beigegeführten Ausschnittkopie des RROP-Entwurfes 2007 sind alle neu oder zusätzlich ausgewiesenen Gebiete mit Textmarker gekennzeichnet:

Vorranggebiete - orange

Vorbehaltsgebiete - gelb (bzw. gelbgrün je nach Untergrund)

Aus Sicht der Samtgemeinde Schöppenstedt sind insbesondere die folgenden, übergeordneten Aspekte des RROP-Entwurfs 2007 zu beachten:

Zu II 1 Siedlungsentwicklung und Standortfunktion

Mit seinem relativ guten Angebot an Arbeitsstätten und Versorgungseinrichtungen bildet das Grundzentrum Schöppenstedt einen teilräumlichen Entwicklungsschwerpunkt, dessen Funktion deutlich über denen eines „normalen“ Grundzentrums liegen. Im wirksamen RROP '95 kommt diese Bedeutung durch die Zuweisung der Entwicklungsaufgabe Wohnen und Arbeiten zum Ausdruck. Im aktuellen Entwurf des Landes-Raumordnungsprogrammes stützt der noch als Haupteisenbahnstrecke eingestufte Abschnitt Wolfenbüttel-Schöppenstedt diese Wertung. Die Rücknahme der Standortfunktionen „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ stellt insofern eine unangemessene Zurücksetzung und Benachteiligung dar, die seitens der Samtgemeinde Schöppenstedt keinesfalls akzeptiert werden kann. Es wird gefordert, dass das Grundzentrum Schöppenstedt sämtliche Entwicklungsaufgaben entsprechend RROP '95 behält und gerade vor dem Hintergrund struktureller Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft auch künftig mehr als Eigenentwicklung und Bestandssicherung betreiben kann. Letzten Endes dient die Stärkung des Standortes Schöppenstedt auch der Sicherung des schienengebundenen ÖPNV, der durch die Kappung und Rückstufung der Strecke Schöppenstedt-Helmstedt geschwächt und gefährdet ist.

Mit Ausnahme des Grundzentrums Schöppenstedt unterliegen alle Ortsteile der Samtgemeinde der Eigenentwicklung. Der vom Zweckverband für Wohnbauflächen neu eingeführte **Orientierungswert** von 3,5 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und pro 1.000 Einwohner entspricht bei einer angenommenen Haushaltsgröße von 2,3 Personen/WE einem Wachstum von ca. 0,8 % pro Jahr (bisher wurden für Eigenentwicklung nur 0,5 % angesetzt). Nach der vorgesehenen Regelung kann z. B. Ein Dorf mit 600 Einwohnern $0,6 \times 3,5 \text{ WE} = 2,1 \text{ WE}$ pro Jahr in Ansatz bringen.

Die Einführung eines Orientierungswertes für Wohnbauflächen bei der Eigenentwicklung ihrer Mitgliedsgemeinden lehnt die Samtgemeinde als Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen ab.

Auch die Berücksichtigung von Baulücken und bauleitplanerisch gesicherten Flächen in der Wohnbauflächenbilanz wird seitens der Samtgemeinde zurückgewiesen. Baulücken entziehen sich grundsätzlich einer systematischen Planung durch die Gemeinden; ihre Verfügbarkeit ist – wie bei bauleitplanerisch gesicherten Flächen – von Entscheidungen der privaten Eigentümer abhängig. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Freiflächen in den alten Ortslagen i. d. R. keine Baulücken, sondern strukturbildende und gliedernde Merkmale dörflicher Siedlungen darstellen. Diese Freiflächen mit ihren dorftypischen Nutzungen sind daher zu schützen, insbesondere an ehemaligen Dorfrändern mit anschließender Neubebauung.

Zu III 1 Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen

Bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Natur und Landschaft“ wurde nach Auffassung der Samtgemeinde Schöppenstedt

der darstellerische Maßstab verfehlt und die raumordnerische Bedeutung missachtet. Die z.T. winzigen Flächen und kaum lesbaren Überlagerungen lassen keine eindeutige Interpretation der planerischen Absichten zu. Insbesondere die Festlegungen am und teilweise im Siedlungsbereich werden kritisiert, das sie die Entwicklung der Ortsteile behindern. Ein derartiges Heranrücken an Siedlungsbereiche sollte auf wenige begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben, im Regelfall wird zu allen Siedlungsbereichen ein ausreichender Abstand für Entwicklungsmaßnahmen gefordert.

Zu III 2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

Im Unterschied zum wirksamen RROP '95 sind die Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaft“ bis an die Siedlungsgebiete herangeführt. Ob damit ein nennenswerter Beitrag zur Entwicklung dieser Freiraumnutzung geleistet wird, sei dahingestellt. In jedem Fall wird den Ortsteilen ein bisher eingeräumter Entwicklungsspielraum genommen, Planungen werden erschwert. Es wird entsprechend RROP '95 ein ausreichender Abstand der Vorbehaltsgebiete zu den Siedlungsflächen gefordert.

Die Regelungen zur Sicherung der Waldflächen können sich behindernd auf die Entwicklung betroffener Ortsteile auswirken, zumal mit einer Mindestgröße 2,5 ha auch keine, z.T. siedlungsnahen Gehölze als „Vorbehaltsgebiet Wald“ festgelegt sind. Es wird gefordert, bei der Formulierung des Grundsatzes nach Abs. (3) zur **Freihaltung der Waldränder** ist der gegenüber dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) verschärfende Zusatz "grundsätzlich" zu streichen. Im RROP-Entwurf 2007 ist u. a. zwischen Bebauungen und Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m gefordert. Dieser kann nur in Abstimmung mit der Wald-/ Forstbehörde auf einen Mindestabstand zur Gefahrenabwehr unterschritten werden. Diese Regelung greift zu sehr in die Planungshoheit der Gemeinden ein, da die Regelung ausnahmslos zu Lasten der an den Wald angrenzenden Flächen geht. Ein Regelungsbedarf durch das RROP wird nicht gesehen, da der Waldabstand hinreichend durch das Waldgesetz bestimmt ist.

Die Problematik des Hochwasserschutzes betrifft im Wesentlichen die Stadt Schöppenstedt. Hier sind große Teile der bebauten und bauplanerisch gesicherten Ortslage an der Altenau betroffen.

Die Festlegungen zum Hochwasserschutz sind für die Entwicklung des Grundzentrums Schöppenstedt extrem einschränkend und behindernd. Sie stellen im Süden der Ortslage sogar die begonnene und vorbereitende Entwicklung in Frage; hier überlagert das Vorranggebiet Hochwasserschutz bauleitplanerisch, d.h., im Flächennutzungsplan rechtswirksam dargestellte Siedlungsflächen, die jetzt jedoch vorrangig dem Abfluss- bzw. Retentionsraum wieder zuzuführen sind, wenn sie noch nicht durch rechtskräftige Pläne umgesetzt bzw. in Anspruch genommen sind.

Als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz sind Überschwemmungsberei-

che dargestellt, für noch (!) keine Überschwemmungsgebietsfestsetzungen bzw. vorläufige Unterschutzstellung nach § 31 b WHG erfolgt ist. Es ist also damit zu rechnen, dass große Siedlungsbereiche Schöppenstedts künftig als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden und damit stärksten Restriktionen unterworfen sind. Auch die einzelfallbezogene Prüfung entsprechend RROP-Entwurf 2007 verursacht bereits einen erheblichen Mehraufwand bei Planungen.

Zu IV 1 Mobilität, Verkehr, Logistik

Die negative und enttäuschende Entwicklung der Eisenbahnstrecke Wolfenbüttel-Helmstedt und die Diskussion um die RegioStadtBahn trifft die Samtgemeinde Schöppenstedt empfindlich, denn im RROP-Entwurf 2007 sind Entwicklungsschwerpunkte bevorzugt an Standorten mit Anschluss an das schienengebundene ÖPNV-Netz gebunden und für den Ausbau des RegioStadtBahn-Netzes ist ausdrücklich der Vorbehalt einer verkehrswirtschaftlichen Tragfähigkeit formuliert. Es steht zu befürchten, dass langfristig nicht nur die „Vorbehaltsstrecke“ Schöppenstedt-Schöningen, sondern auch der (noch) als Hauptstrecke festgelegte Anschluss Richtung Wolfenbüttel Opfer der ökonomischen Zwänge werden. Es ist seitens der Samtgemeinde Schöppenstedt nicht akzeptabel, dass die Definition ihrer Standortfunktionen und Standortpotentiale von derart ungewissen Entwicklungen und Entscheidungen zum schienengebundenen ÖPNV abhängen soll. Es wird gefordert, den Standort Schöppenstedt mit seinen zusätzlichen Entwicklungsaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ unabhängig vom Fortbestand des Schienennetzes dauerhaft als Entwicklungsschwerpunkt anzuerkennen. In diesem Zusammenhang wird auf das in I.1.3 RROP-Entwurf 2007 formulierte Leitbild einer systemübergreifenden Mobilitätssicherung unter Berücksichtigung der teils räumlichen Verhältnisse verwiesen, nach dem eine den spezifischen Erfordernissen angepasste Versorgung z.B. durch Regio-Bus-Linien als gleichwertig anzusehen ist.

Naumann

Anlagen:

RROP 2007

- beschreibende Darstellung
- Begründung
- Umweltbericht

für die SG-Bürgermeisterin

Farbkopien RROP 2007 mit Planzeichenerklärung für die SG-Bürgermeisterin und die Fraktionsvorsitzenden